



Historische Anpassungen bei den Sozialversicherungen

Massive Ausweitung bei der Kurzarbeitsentschädigung, neue Corona Erwerbsersatzentschädigung und Anpassungen bei der Arbeitslosenversicherung

Bis vor Kurzem war die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wenig bekannt – heute ist die Entschädigung in aller Munde. Die Corona Erwerbsersatzentschädigung (EO) ist eine neue Leistung analog dem EO-Taggeld. Anpassungen bei der Arbeitslosenversicherung vermindern u.a. Aussteuerungen. Mit den historischen Anpassungen soll nun die Wirtschaft gerettet werden, welche unter den Auswirkungen der Massnahmen rund um das Coronavirus massiv leidet. Der Ansturm auf die KAE und die Corona EO ist bereits enorm (Stand: 6. April 2020).

■ Von Beatrix Bock



ZUSAMMENFASSUNG IN KÜRZE

Die mit Bundesratsbeschlüssen am 20. und 25. März 2020 beschlossenen Änderungen in Kürze sind:

Kurzarbeitsentschädigung

- Keine Frist zur Voranmeldung mehr
- Kurzarbeit kann auch telefonisch vorangemeldet werden mit unverzüglicher schriftlicher Bestätigung
- Keine Karenzfrist mehr
- Kein Abbau von Überstunden mehr nötig
- Anspruch neu für Arbeitnehmende in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Anrechenbarer Arbeitsausfall auch für Lernende
- Neu für arbeitgeberähnliche Angestellte wie Gesellschafter einer GmbH pauschal CHF 3320.– für eine Vollzeitstelle ohne Kürzung
- Mitarbeitende Ehegatten pauschal CHF 3320.– für eine Vollzeitstelle ohne Kürzung
- Dringliche Vereinfachungen bei der Abwicklung der Gesuche/Zahlungen
- Bewilligungsdauer 6 statt 3 Monate

Abwicklung durch kantonale Amtsstellen

Anmeldung bei den kantonalen Amtsstellen

Neue Unterlagen zur KAE

- COVID-19 Voranmeldung Kurzarbeit
- COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung
- Merkblatt 2.13 Informationen für Arbeitgebende und Selbstständig-erwerbende
- Online-Rechner Kurzarbeitsentschädigung
- Weiterhin gelten die normalen Formulare für alle anderen Fälle

Corona Erwerbsersatzentschädigung

- Corona EO neu für Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist. Gilt nicht bei Homeoffice!
- Neu für Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen
- Selbstständigerwerbende mit Erwerbsausfall durch Betriebs-

einstellung aufgrund von behördlichen Massnahmen

- Freischaffende Künstler mit abgesagten Anlässen

Abwicklung durch Ausgleichskassen

Anmeldung bei den Ausgleichskassen, welche die Beiträge der Betroffenen abrechnen.

Neue Unterlagen zur Corona EO

- Formular 318.758 zur Anmeldung Corona EO
- Merkblatt 6.03 Corona EO

Arbeitslosenentschädigung

- Vorübergehende Aufhebung der Stellenmeldepflicht STMP
- Verzicht auf Einreichen des Nachweises der Arbeitsbemühungen, jedoch spätestens einen Monat nach Ablauf der neuen Verordnung
- Erstes Beratungs- und Kontrollgespräch nach der Anmeldung telefonisch innerhalb von 30 Tagen
- Vermeidung von Aussteuerungen durch maximal 120 zusätzliche Tage an alle Anspruchsberechtigten
- Verlängerung der Rahmenfrist um 2 Jahre



1. Kurzarbeitsentschädigung

Kurzarbeit ist ein geeignetes Instrument zur Abwendung einer drohenden Arbeitslosigkeit bei vorübergehender Reduzierung oder vollständiger Einstellung der Arbeit. Die KAE ist ein Ersatz für Erwerbsausfälle und beträgt 80% des anrechenbaren Verdienstaufschlags von max. CHF 148 200.–.

Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch auf eine KAE haben folgende Personen (siehe Grafik unten).

Anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist und je Abrechnungsperiode mindestens 10% der Arbeitsstunden ausmacht, die normalerweise insgesamt geleistet werden. Arbeitsausfälle, die auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind, sind anrechenbar, wenn der Arbeitgebende sie nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen kann.

Die Karenzzeit (Wartefrist) wurde neu aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgebenden an den Arbeitsausfällen.

Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall

- Wenn der Arbeitsausfall durch betriebsorganisatorische Massnahmen wie Reinigungs-, Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten sowie andere übliche und wiederkehrende Betriebsunterbrechungen oder durch Umstände verursacht wird, die zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehören
- Wenn der Arbeitsausfall branchen-, berufs- oder betriebsüblich ist oder durch saisonale

Beschäftigungsschwankungen verursacht wird

- Soweit der Betriebsausfall auf Feiertage fällt, durch Betriebsferien verursacht oder nur für einzelne Tage unmittelbar vor oder nach Feiertagen oder Betriebsferien geltend gemacht wird
- **Wenn der Arbeitnehmende mit der Kurzarbeit nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlohnt werden muss**
- Wenn der Arbeitsausfall durch eine kollektive Arbeitsstreitigkeit im Betrieb verursacht wird, in dem der Versicherte arbeitet

Voranmeldung von Kurzarbeit

Kurzarbeit muss bei der kantonalen Amtsstelle vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich voran gemeldet werden, wobei dies vorab bereits mündlich erfolgen kann, und dazu Folgendes angeben:

- Die Zahl der im Betrieb beschäftigten und die Zahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden
- Ausmass und voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit
- Die Kasse, bei welcher der Arbeitgebende den Anspruch geltend machen will
- Darlegung der Umstände, welche die Einführung von Kurzarbeit notwendig machen, und eine Beurteilung der wirtschaftlichen Aussichten des Betriebes für die nähere Zukunft
- Die Zahl der Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder für welche eine Kündigung vorgesehen ist
- Alle weiteren von der kantonalen Amtsstelle verlangten Unterlagen
- Meldung auf dem Formular des SECO

Die Frist für die Voranmeldung wurde vorübergehend aufgehoben.

2. Corona Erwerbsersatzentschädigung

Die Corona EO beträgt 80% des durchschnittlichen Bruttoeinkommens, höchstens CHF 196.– pro Tag, und ist subsidiär. Leistet der Arbeitgeber weiterhin Lohnzahlungen, ist er anspruchsberechtigt. Bei Bezug einer KAE oder eines Taggeldes einer Krankenversicherung besteht kein zusätzlicher Anspruch auf die Corona EO.

Für die Eltern

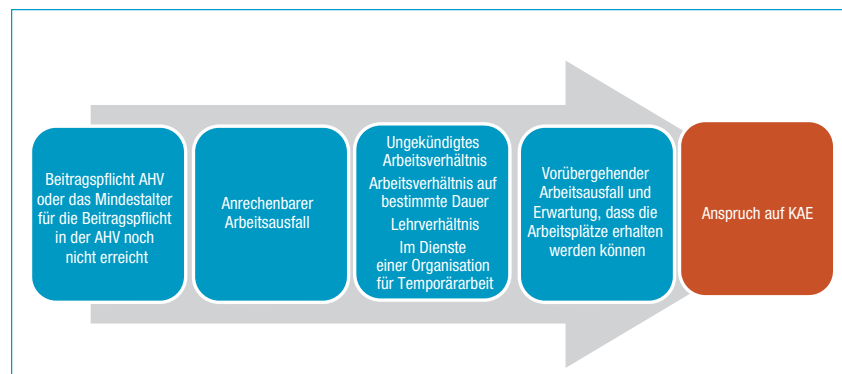
- Eltern mit Kindern bis zum 12. Altersjahr und weitere Personen, die aufgrund von behördlichen Massnahmen die Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder oder infolge Quarantäne unterbrechen.
- Der Anspruch auf das EO-Taggeld beginnt am 4. Tag, frühestens am 19.03.2020. Er endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen aufgehoben wurden. Für selbstständigerwerbende Eltern endet der Anspruch, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder wenn 30 Taggelder gezahlt wurden.
- Es besteht kein Anspruch, wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist (Homeoffice) oder während den Schulferien, ausser die geplante Betreuungslösung steht nicht zur Verfügung.
- Jeder Elternteil hat Anspruch auf die Entschädigung, wobei je Arbeitstag für die Eltern jedoch nur eine Zulage ausbezahlt wird.

Für Personen in Quarantäne

- Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens am 17.03.2020. Er endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden.
- Es besteht kein Anspruch, wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist (Homeoffice).

Für Selbstständigerwerbende und freischaffende Künstler/innen

- Selbstständigerwerbende, denen aufgrund von Betriebsschliessungen oder Veranstaltungsverböten Erwerbsausfälle entstehen, haben Anspruch auf Corona EO. *Kantonale Richtlinien und freiwilliger Verzicht ergeben keinen Anspruch.*
- Der Anspruch bei Veranstaltungsverbot beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens am 28.02.2020. Der Anspruch bei Betriebsschliessung beginnt am Tag, an dem alle





Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens am 17.03.2020.

- Anspruchsende bei Aufhebung der Massnahmen.

3. Arbeitslosenentschädigung

Anspruchsberechtigte Personen

Zu den versicherten Personen gehören:

- Unselbstständig Erwerbende in der Schweiz
- Anspruch haben auch bestimmte Personengruppen, die beitragsbefreit sind.

Nicht anspruchsberechtigt sind unselbstständig erwerbende Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/in oder als Mitglieder eines obersten Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten/innen.

7 kumulative Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung

Für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung muss die versicherte Person 7 kumulative Voraussetzungen erfüllen.

7 kumulative Voraussetzungen

- 1** Ganz oder teilweise arbeitslos
- 2** Anrechenbarer Arbeitsausfall
- 3** Schweizer Wohnsitz
- 4** Obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht noch Bezug einer Altersrente der AHV
- 5** Erfüllung der Beitragszeit oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit
- 6** Vermittlungsfähigkeit
- 7** Erfüllung der Kontrollvorschriften

Auf das Einreichen des Nachweises von Arbeitsbemühungen wird mit Bundesbeschluss vom 25. März 2020 verzichtet. Nach Ablauf der COVID-19-Verordnung 2 muss die versicherte Person den Nachweis der Arbeitsbemühungen spätestens einen Monat nacheinreichen. Als Kontrollperiode wird die ganze Gültigkeitsdauer der neuen Verordnung gelten.

Wartezeiten

Bei Bezug einer Arbeitslosenentschädigung sind Wartezeiten zu bestehen (siehe Tabelle oben).

Versicherter Verdienst	Wartezeit Anzahl Tage Ohne Unterhaltspflicht	Wartezeit Anzahl Tage Mit Unterhaltspflicht
Bis CHF 36 000.–	0	0
CHF 36 001.– bis CHF 60 000.–	5	0
CHF 60 001.– bis CHF 90 000.–	10	5
CHF 90 001.– bis CHF 125 000.–	15	5
Ab CHF 125 000.–	20	5

- Personen, die infolge Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, haben – unabhängig vom Alter, von Unterhaltspflichten oder einem Berufsabschluss – 120 besondere Wartetage zu bestehen. 120 besondere Wartetage sind auch zu bestehen, wenn die Beitragszeitbefreiung aufgrund der Kumulation des Befreiungsgrundes Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung mit einem anderen Befreiungsgrund erfolgt.
- Die übrigen beitragsbefreiten Versicherten haben 5 besondere Wartetage zu bestehen.
- Personen, deren versicherter Verdienst sich infolge gleichzeitiger Erfüllung von Beitragszeit und Befreiungsgrund bestimmt, haben keine besonderen Wartezeiten zu bestehen.

Höchstzahl der Taggelder

Die Höchstzahl der Taggelder ist von der Beitragszeit, vom Alter sowie von weiteren Bedingungen abhängig (siehe Tabelle auf Seite 7).

In der EU oder EFTA zurückgelegte Beitragszeiten können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Mit Bundesbeschluss vom 25. März 2020 erhalten alle anspruchsberechtigten Personen maximal 120 zusätzliche Taggelder, um Aussteuerungen zu vermeiden.

Rahmenfristen

Grundsätzlich gilt eine zweijährige Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit

- Rahmenfrist Leistungsbezug beginnt mit erstem Tag, an dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- Rahmenfrist Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag.

Ausnahmen bei den Rahmenfristen gibt es u.a. im Falle von Erziehungszeiten sowie bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Förderung durch die Arbeitslosenversicherung.

Sofern der vollständige Bezug der Arbeitslosenentschädigung nicht in der laufenden Rahmenfrist möglich ist, verlängert sich die Rahmenfrist für den Leistungsbezug durch den Bundesbeschluss vom 25. März 2020 um maximal 2 Jahre.

Höhe der Arbeitslosenentschädigung

- Die Arbeitslosenentschädigung wird als Taggeld ausbezahlt. Für eine Woche werden 5 Taggelder ausgerichtet (Montag bis Freitag). Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung hängt grundsätzlich vom AHV-pflichtigen Lohn ab, den die anspruchsberechtigte Person durchschnittlich in den letzten 6 oder – falls vorteilhafter – in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosigkeit erzielt hat (= versicherter Verdienst). Der höhere Durchschnitt ist bis zu einem Höchstbetrag von CHF 148 200.– pro Jahr versichert.
- Eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 80% des versicherten Verdienstes wird ausgerichtet,
 - wenn eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren besteht;
 - wenn der versicherte Verdienst CHF 45 564.– (pro Monat CHF 3 797.–) nicht übersteigt;
 - wenn die anspruchsberechtigte Person eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht.
- In allen übrigen Fällen besteht Anspruch eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 70% des versicherten Verdienstes.



- Wenn die anspruchsberechtigte Person Unterhaltspflichten gegenüber Kindern hat, besteht ein allfälliger Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Höhe der Zulagen richtet sich nach dem Familienzulagengesetz.

Versicherter Verdienst

- Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während den letzten 6 oder 12 Monaten aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen erzielt wurde.
- Der höchstversicherte Verdienst beträgt analog UVG CHF 148'200.–.
- Nicht versichert ist ein Verdienst, wenn er unter CHF 6000.– liegt. Der Verdienst aus mehreren Arbeitsverhältnissen wird zusammengezählt.
- Für Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind oder die im Anschluss an eine berufliche Grundbildung Arbeitslosenentschädigung beziehen, gelten Pauschalsätze.

Zumutbare Arbeit

Der Versicherte muss zur Schadensminderung **grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich** annehmen.

Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die:

- a) den berufs- und ortsüblichen, insbesondere den gesamt- oder normalarbeitsvertraglichen Bedingungen nicht entspricht;
- b) nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht nimmt;

- c) dem Alter, den persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand des Versicherten nicht angemessen ist;
- d) die Wiederbeschäftigung des Versicherten in seinem Beruf wesentlich erschwert, falls darauf in absehbarer Zeit überhaupt Aussicht besteht;
- e) in einem Betrieb auszuführen ist, in dem wegen einer kollektiven Arbeitsstreitigkeit nicht normal gearbeitet wird;
- f) einen Arbeitsweg von mehr als zwei Stunden je für den Hin- und Rückweg notwendig macht und bei welcher für den Versicherten am Arbeitsort keine angemessene Unterkunft vorhanden ist oder er bei Vorhandensein einer entsprechenden Unterkunft seine Betreuungspflicht gegenüber den Angehörigen nicht ohne grössere Schwierigkeiten erfüllen kann;
- g) eine ständige Abrufbereitschaft des Arbeitnehmers über den Umfang der garantierten Beschäftigung hinaus erfordert;
- h) in einem Betrieb auszuführen ist, der Entlassungen zum Zwecke vorgenommen hat, Neu- oder Wiedereinstellungen zu wesentlich schlechteren Arbeitsbedingungen vorzunehmen; oder
- i) dem Versicherten einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70% des versicherten Verdienstes, es sei denn, der Versicherte erhalte Kompensationsleistungen (Zwischenverdienst); mit Zustimmung der tripartiten Kommission kann das regionale Arbeitsvermittlungszentrum in Ausnahmefällen auch eine Arbeit für zumutbar erklären, deren Entlohnung weniger als 70% des versicherten Verdienstes beträgt.

Telefonisches erstes

Beratungs- und Kontrollgespräch

Nach der Anmeldung bei der Wohngemeinde oder beim RAV findet das erste Beratungs- und Kontrollgespräch vorübergehend telefonisch und innerhalb von 30 Tagen nach der Anmeldung statt.

Vorübergehende Aufhebung der Stellenmeldepflicht STMP

Die Meldepflicht und alle damit verbundenen Aufgaben und Pflichten für Arbeitgebende sowie die öffentliche Arbeitsvermittlung sind vorübergehend aufgehoben. Die Rekrutierungsprozesse bspw. für medizinisches Personal, die Pharmabranche, die Landwirtschaft oder die Logistik werden damit erleichtert.

Ausblick

Nachdem der Bundesrat bereits verschiedene Verordnungen als Massnahmen rund um das Coronavirus erlassen hat, kann es möglicherweise zu weiteren Anpassungen kommen. Dieser Artikel bildet den Stand bis und mit 6. April 2020 ab. Die erfolgten Anpassungen sind signifikant und im Ausmass noch nie dagewesen. Jedoch sind sie nötig, um die negativen Auswirkungen der nie dagewesenen Massnahmen abzufedern.

Der Bundesrat hat neue Änderungen am 8. April 2020 angekündigt. Diese betreffen die Härtefälle bei den selbstständigerwerbenden Personen auf Abruf, Angestellte in privaten Haushalten. Auch für Kultur, Sport, Startups und Reisebüros sollen Lösungen gefunden werden, wobei offen ist, ob diese die Sozialversicherungen betreffen.

QUELLEN

- AVIG, AVIV
- www.seco.admin.ch
- Broschüre Arbeitslosigkeit – Ein Leitfaden für Versicherte
- www.ahv-iv.ch
- EOG, EOV

Beitragszeit in Monaten	Alter	Taggelder	Zusätzliche Taggelder
12 bis 24	Bis 25 ohne Unterhaltspflicht	200	+ 120
12 bis < 18	Ab 25 oder mit Unterhaltspflicht	260	+ 120
18 bis 24	Ab 25 oder mit Unterhaltspflicht	400	+ 120
22 bis 24	Ab 55 Anspruch auf zusätzliche 120 Tage, wenn 4 Jahre vor AHV-Rentenalter arbeitslos geworden	520 = 640	+ 120
22 bis 24	Invalide ab 25 oder mit Unterhaltspflicht, bei Bezug einer IV-Rente, die einem IV-Grad von mind. 40% entspricht	520	+ 120
Beitragsbefreit	Jedes Alter	90	+ 120



AUTORIN

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Zürich Business School. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge».